

Firma  
Rhombert Fahrleitungsbau GmbH  
Straße 3, Objekt M1/II  
2351 Wiener Neudorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>  
e-mail: [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)

Zahl:  
AUF-0058-2020

Bearbeiter:  
Ing. Se/He

Datum:  
08.10.2020

---

Betrifft: **Feldgasse**  
**VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch**  
**Fahrdrahttausch in der Feldgasse für die WLB**

---

## **BESCHEID**

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Firma Rhombert Fahrleitungsbau GmbH Straße 3, Objekt M1/II, 2351 Wiener Neudorf gemäß § 90 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs auf der

Feldgasse

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Gemäß Tarif B, Ziffer 17. b) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800-7 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 98,80** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

**Hinweis:** Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 98,80** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister

  
Robert Weber MSc

€ 98,80 Verwaltungsabgabe und € 14,30 Bundesgebühr sind mit beiliegendem Erlagschein zu entrichten!

## VERORDNUNG des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 bis 8 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.  
Die Verordnung tritt am 12.10.2020 in Kraft.

Ergeht an:

Firma Rhomberg Fahrleitungsbau GmbH, Straße 3, Objekt M1/II, 2351 Wiener Neudorf

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail  
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,  
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister

  
Robert Weber MSc

## BEILAGE A

### **Bedingungen zur Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 vom 08.10.2020, ZI. AUF-0058-2020 Ing. Se/He, Feldgasse.**

1. Die Ausführung der Arbeiten hat in der Zeit von 12.10.2020 bis 30.11.2020 zu, außerhalb der Betriebszeiten der WLB, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 0:00 Uhr und 05:30 Uhr, erfolgen. Die Ausführung der Arbeiten hat in diesem Zeitraum in 4 Nächten zu erfolgen.
2. Die Ansprechperson ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben zuständig und muss auch in der arbeitsfreien Zeit erreichbar sein, um Mängel sofort zu beheben.
3. Die halbseitige Straßensperre im Bereich der Feldgasse haben halbseitig zu erfolgen, jedoch muss für den Fahrzeugverkehr ein Fahrbahnstreifen von mind. 3,50 m in befestigtem Zustand zur Verfügung stehen.
4. Die Länge der halbseitigen Straßensperre darf 40m nicht überschreiten.
5. Die Regelung des fließenden Verkehrs erfolgt durch zwei Sicherungsposten mit beleuchteten Kellen.
6. **Die Anrainer sind über die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen in geeigneter Form schriftlich zu verständigen.**
7. Bei der Marktgemeinde Guntramsdorf ist gemäß N.Ö. Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-1 um **Gebrauch von öffentlichen Grund** in der Gemeinde für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen, wenn die Lagerung die Dauer von 3 Tagen übersteigt, anzusuchen.
8. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:
  - Fahrbahnverengung gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 50 Ziff. 8a, b) und c)
  - Baustelle gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 50 Ziff. 9
  - Geschwindigkeitsbeschränkung  
30 km/h gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.  
§ 52 Ziff. 10, a) und b)

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotzone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.

Über die an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist vor Baubeginn gemeinsam mit einem Kontrollorgan der Marktgemeinde Guntramsdorf und dem Bauführer der derzeitige Zustand der Bepflanzung zu erheben. Die im Zuge der Bauarbeiten allfällig entstandenen Schäden an der Bepflanzung werden dem Bauherrn angelastet.